



Die Kaufmännische



Ratgeber bei Behandlungsfehlern

Die Kaufmännische berät
ihre Versicherten



Inhalt	
Vorwort	3
Was ist ein Behandlungsfehler?	3
Beispiele für Behandlungsfehler	4
Schadenersatz bei defekten Medizinprodukten und bei Schäden durch Arzneimittel	5
Beweislast	6
Mehrere Wege zum Recht	6
Außergerichtliches Verfahren	6
Ärztliche Schlichtungsstelle	7
Gerichtliche Verfahren	8
Zivilprozess	8
Strafprozess	8
Sonderfall „Zahnersatz“	8
Wie kann die KKH helfen?	9
Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK)	10
Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	10
Einsicht in Krankenunterlagen – Musterbrief	11
Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und zur Genehmigung der Herausgabe von Patientenunterlagen	12
Gut zu wissen	13
Checkliste: Was tun bei einem Behandlungsfehler?	13
Wegweiser über den Verfahrensablauf	14
An wen Sie sich wenden können	15

Vorwort

Deutschland verfügt über eines der besten Gesundheitssysteme der Welt. Und doch kann es z.B. in der ärztlichen Praxis oder im Krankenhaus auch einmal zu einem Behandlungsfehler kommen. Wann liegt ein solcher vor? Und was sollte ein Patient tun, um eine Klärung herbeizuführen? Wann ist ein Anspruch auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld gegeben? Kommt eventuell ein Schlichtungsversuch in Frage?

Unser Ratgeber nennt Ihnen Beispiele für Behandlungsfehler und erläutert, wie Sie im Fall des Falls Ihr Recht durchsetzen können. Sie finden eine Checkliste im Hinblick auf die notwendigen Schritte sowie einen Musterbrief für das Anfordern der Krankenunterlagen zur weiteren Prüfung oder zur gutachterlichen Stellungnahme.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihr KKH-Servicezentrum. Hier hilft man Ihnen gern, denn Service wird bei uns großgeschrieben.

Was ist ein Behandlungsfehler?

Zum Glück ist die Qualität der medizinischen Behandlung in Deutschland sehr hoch. Fehler bei der ärztlichen Diagnose oder der Behandlung sind selten. Sie können jedoch niemals vollkommen ausgeschlossen werden. Von einem Behandlungsfehler spricht man, wenn „schulhaft vermeidbare Fehler des Arztes oder einer Klinik zu Schäden der Gesundheit geführt haben“. Die Beweispflicht liegt dabei in fast allen Fällen beim Geschädigten. Das bedeutet, dass der Patient den Beweis erbringen muss, dass ein Behandlungsfehler vorliegt und der Arzt diesen verursacht hat. Keine einfache Sache: Doch die Kaufmännische unterstützt ihre Versicherten in dieser schwierigen Situation.

Nicht jeder Misserfolg einer Behandlung ist zugleich ein Behandlungsfehler. Kein Arzt kann den Therapieerfolg garantieren. Er kann nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn die Behandlung nicht nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft durchgeführt wurde. Der Arzt ist außerdem verpflichtet, den Patienten aufzuklären. Ohne Aufklärung und Einwilligung des Patienten stellt jeder Eingriff in die körperliche Unversehrtheit nach deutscher Rechtsordnung eine Körperverletzung dar.

Beispiele für Behandlungsfehler

Nachstehend einige typische Behandlungsfehler:

- Falsche Diagnose
- Therapiefehler (z.B. falsche Verordnung von Medikamenten)
- Ausführung eines überflüssigen, medizinisch nicht notwendigen Eingriffs
- Zurückbleiben von Fremdkörpern bei Operationen
- Unterlassene Anordnung der Überwachung von Gehbewegungen nach Operationen im Krankenhaus
- Selbstständige Übertragung einer Operation an einen dafür noch nicht genügend qualifizierten Assistenzarzt
- Fehlende Überweisung an einen Facharzt oder ein Krankenhaus trotz Notwendigkeit
- Nicht ordnungsgemäße Lagerung des Patienten während der Operation
- Unzureichende Hygiene (Infektion)
- Unzureichende Aufklärung über die Risiken einer Operation
- Während der Schwangerschaft oder der Geburt werden nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Neben diesen „klassischen“ Behandlungsfehlern kommen auch Fehler bei der Bedienung und Kontrolle medizinisch-technischer Geräte sowie Organisationsmängel im Krankenhaus oder in einer Arztpraxis in Betracht.

Schadenersatz bei defekten Medizinprodukten und bei Schäden durch Arzneimittel

Ein defektes Medizinprodukt (z.B. Herzschrittmacher, künstliche Hüftgelenke) oder eine Gesundheitsschädigung durch ein Arzneimittel können den Anspruch auf Schadenersatz rechtfertigen. Auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld kann die Folge sein.

Wird ein Austausch des Implantates durch einen eingetretenen Schaden notwendig, lassen Sie sich in jedem Fall das defekte Produkt aushändigen. Nur wenn das Medizinprodukt in Ihrem Besitz ist, haben Sie die Möglichkeit, das Produkt selbst (oder über die Kaufmännische) auf mögliche Fehler untersuchen zu lassen. Stellt sich ein Materialfehler heraus, können unter Umständen Ersatzansprüche durchgesetzt werden.

Die Ursachen bei der Arzneimittelhaftung sind vielfältig; die folgende Aufzählung ist nur beispielhaft:

- Arzneimittelfehler – Unvertretbarkeit der schädlichen Arzneimittelwirkungen
- Instruktionsfehler – unsachgemäße Anwendung aufgrund einer mangelhaften Information, unwirksame Arzneimittel durch Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln.

Sollte dem Arzt bei der Verordnung des Arzneimittels ein Fehler unterlaufen sein, haftet er dafür.

Hinweis

Seit dem 1. August 2002 liegt die Beweislast bei den Arzneimittelschäden beim Hersteller. Dieser muss jetzt nachweisen, dass die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels ihre Ursache nicht im Bereich von Herstellung und Entwicklung haben. Dabei ist es bereits ausreichend, dass das Medikament grundsätzlich geeignet ist, die Schädigung zu verursachen.

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihre Gesundheit durch ein Arzneimittel oder ein defektes Medizinprodukt beeinträchtigt ist, wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihr KKH-Servicezentrum.

Beweislast

Aus Sicht der Juristen liegt die Beweislast beim Patienten, der beweisen muss, dass ein Behandlungsfehler aufgetreten ist und seine Gesundheit geschädigt wurde. Zusätzlich ist zu beweisen, dass der Fehler des Arztes Ursache für den entstandenen Schaden war. Nur bei so genannten groben Behandlungsfehlern wird eine Beweiserleichterung bis hin zur Beweislastumkehr gewährt. Ob durch die Neuregelung im Schadensrecht eine generelle Beweislastumkehr zu Lasten der Ärzte oder des Krankenhauses resultiert, wird zur Zeit durch die Rechtsprechung geklärt.

Mehrere Wege zum Recht



Vor Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle bei der zuständigen Ärzte-/Zahnärztekammer oder Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens sollte eine gütliche Einigung angestrebt werden. Es kann allerdings nur abhängig von den Umständen des Einzelfalles festgelegt werden, welcher Weg der geeignete ist.

Außergerichtliches Verfahren

Der überwiegende Teil der Streitfälle wird außergerichtlich geregelt. Dies geschieht vor allem in Einigungsverfahren mit den Haftpflichtversicherungen der behan-

delnden Ärzte oder durch die Gutachter- und Schlichtungskommissionen der Ärzte- und Zahnärztekammern. Außergerichtliche Verfahren sind kürzer als die Auseinandersetzungen vor Gericht und ganz oder überwiegend kostenlos.

Ärztliche Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle der zuständigen Ärzte-/Zahnärztekammer kann nur von dem Versicherten/Patienten selbst angerufen werden, solange noch kein gerichtliches Verfahren läuft oder ein Strafantrag gestellt wurde. Die KKH selbst ist nicht antragsberechtigt. Allerdings kann die Schlichtungsstelle nur tätig werden, wenn auch der beschuldigte Arzt oder das Krankenhaus zustimmt. (Die Adresse der zuständigen Schlichtungsstelle gibt das KKH-Servicezentrum bekannt.) In der Regel ist die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle kostenlos.

Die Schlichtungsstelle befasst sich nur mit der Frage, ob möglicherweise ein Behandlungsfehler vorliegt. Dabei entscheidet sie nur nach „Aktenlage“. Es findet keine Verhandlung statt, Zeugen werden in der Regel nicht gehört, Gutachten werden von der Schlichtungsstelle in Auftrag gegeben. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist weder für den Arzt noch für den Patienten bindend. Sie kann jedoch bei einem späteren Gerichtsverfahren von großer Bedeutung sein.

Das Recht auf Einleitung einer Schadenersatzklage wird durch die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle aber nicht berührt. Auch bei einer negativen Entscheidung besteht noch die Möglichkeit, Klage bei Gericht zu erheben, da während des Schlichtungsverfahrens die Verjährungsfrist ruht.

Gerichtliche Verfahren

Zivilprozess

Anstelle des Schiedsverfahrens vor der Schlichtungsstelle der Ärzte-/Zahnärztekammer oder auch nach der Entscheidung der Schlichtungsstelle besteht die Möglichkeit, Klage vor dem Zivilgericht zu erheben. Die Klage vor dem Zivilgericht richtet sich auf Ansprüche auf Schadenersatz und/oder auf Schmerzensgeld. Eine Rechtsverfolgung vor Zivilgerichten ist – ebenso wie die Beratung durch Rechtsanwälte – kostenpflichtig. Wer nicht über die finanziellen Mittel für eine Prozessführung verfügt, kann Prozesskostenhilfe beanspruchen. Voraussetzungen dafür sind neben finanziellen Kriterien hinreichende Erfolgsaussichten.

Strafprozess

Bei Erstattung einer Strafanzeige ermittelt die Staatsanwaltschaft, ob der behandelnde Arzt aus strafrechtlicher Sicht verantwortlich gemacht werden kann. Durch eine Strafanzeige wird jedoch die Schadenregulierung verzögert, weil die Beteiligten (Haftpflichtversicherer usw.) den Ausgang des Strafverfahrens abwarten werden.

Sonderfall „Zahnersatz“

Bei Problemen mit dem neuen Zahnersatz muss der Zahnarzt innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist nachbessern. Deshalb zuerst mit dem Zahnarzt über die Schwierigkeiten sprechen. Häufig kann der Zahnarzt durch entsprechende Nachbesserungen helfen und die Beschwerden beseitigen. Sollten aber trotz der Nachbesserungen die Probleme weiterhin vorhanden sein, und will der Zahnarzt keine weiteren Arbeiten übernehmen, dann wenden Sie sich an Ihr KKH-Servicezentrum. Bitte lassen Sie aber keinesfalls eine Nachbesserung von einem anderen Zahnarzt vornehmen, da dann kein Nachweis des Mangels mehr möglich ist. Die Kasse lässt den

Zahnersatz durch einen Gutachter prüfen. Allerdings hat der Zahnarzt zunächst wieder das Recht, die Mängel am Zahnersatz zu beseitigen. Sofern Sie ihm diese Gelegenheit nicht geben, verlieren Sie unter Umständen einen möglichen Schadenersatzanspruch. Zum Abbruch der Behandlung sind Sie erst berechtigt, wenn

- die notwendigen Maßnahmen durch den Zahnarzt abgelehnt werden oder
- der Zahnersatz wegen einer schlechten Planung oder Ausführung unbrauchbar ist.

Ein Anspruch auf Schmerzensgeld oder die Rückzahlung des Eigenanteils kann ggf. beim zuständigen Zivilgericht durchgesetzt werden.

Wie kann die KKH helfen?

Die Kaufmännische unterstützt ihre Versicherten, wenn es darum geht, berechtigte Ansprüche geltend zu machen. Dies geschieht u.a. durch das kostenlose Einholen von Sachverständigengutachten. Darüber hinaus kann die KKH Schadenersatz fordern für Kosten, die ihr durch Behandlungsfehler entstehen. Daher liegt es im Interesse sowohl der Versicherten als auch der Krankenkasse, den Sachverhalt aufzuklären.

Bei einem begründeten Verdacht, dass eine Behandlung nicht in Ordnung war und eine Klärung in einem Gespräch mit dem Behandler ergebnislos blieb, sollte die Kaufmännische informiert werden.

Die KKH benötigt folgende Angaben:

- konkrete Hinweise über den Behandlungsablauf (Behandlungsdaten),
- Art der Behandlung,
- Namen der behandelnden Ärzte,
- Schilderung bzw. Einschätzung, worin der Behandlungsfehler gesehen wird.

Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK)

Die KKH kann die mit Hilfe des Versicherten zusammengestellten Unterlagen über den Behandlungsverlauf dem MDK vorlegen. Dieser erstellt ein ärztliches Gutachten. Für den Versicherten ist die Begutachtung kostenfrei. Das Gutachten des MDK vermittelt dem Versicherten einen ersten Anhaltspunkt, ob ein Behandlungsfehler möglicherweise vorliegt und ein Haftungsgrund gegeben ist. Für die KKH ist es maßgebend, ob ein Schadenersatzanspruch weiter verfolgt werden kann.

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Jeder Arzt hat grundsätzlich gegenüber jedermann Schweigepflicht, es sei denn, der Patient entbindet den Arzt schriftlich von dieser Schweigepflicht. Nur der Patient selbst oder eine von ihm ermächtigte Person hat das Recht, die Krankenakte einzusehen. Die Krankenakte und ggf. die Aussagen des Arztes sind für die Erstellung von Gutachten von großer Bedeutung. Allerdings sind die Röntgenaufnahmen Eigentum des Arztes, er muss die Aufnahmen nur im Bedarfsfall vorübergehend anderen Ärzten überlassen. Abzüge der Bilder wird der Arzt sicherlich kostenpflichtig anfertigen lassen.

Damit die Kasse diese Unterlagen anfordern und Auskünfte durch den Arzt einholen kann, ist es notwendig, dass der Patient/Versicherte eine entsprechende Erklärung abgibt. Ein Muster einer Einverständniserklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht und zur Ermächtigung für die Herausgabe der Patientenunterlagen ist auf Seite 12 abgedruckt.

Einsicht in Krankenunterlagen

Musterbrief

Absender

An
Krankenhaus oder
Arzt/Zahnarzt

Datum

Einsicht in Behandlungsunterlagen

Sehr geehrte/r ...,
seit ... bin (oder: vom ... bis zum ... war) ich bei Ihnen in ärztlicher Behandlung. Ich möchte Sie bitten, mir die vollständigen Behandlungsunterlagen aus diesem Zeitraum (oder: mir folgende Unterlagen - hier können Sie z.B. folgende Dokumente anfordern: Krankenblätter und Befunde, Arztberichte, Laborergebnisse, Aufzeichnungen über die Verordnung von Medikamenten, Operationsberichte, EKG, Röntgenunterlagen, Ultraschallaufnahmen) in Kopie zu überlassen. Die Kosten für die Kopien übernehme ich (oder: mir die ... Unterlagen leihweise zum Kopieren zu überlassen). Bei Röntgenaufnahmen bitte ich um leihweise Überlassung im Original, um hohe Kopierkosten zu vermeiden.

Ich weise darauf hin, dass ich nach § 810 BGB einen gesetzlichen Anspruch auf Einsicht in die Krankenunterlagen habe, da diese „im fremden Besitz befindliche Urkunden“ sind, die in meinem Interesse errichtet wurden. Außerdem verweise ich auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.11.1982 (NJW 1983, S. 328 ff.), in dem ausdrücklich das Recht des Patienten bestätigt wurde, Einsicht in die Behandlungsunterlagen zu nehmen oder diese in Kopie zu erhalten.

Ich darf Sie bitten, mir die Unterlagen innerhalb von drei Wochen ab Datum dieses Schreibens mit einer Erklärung über deren Vollständigkeit zu übersenden.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich vielmals.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)
Name

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und zur Genehmigung der Herausgabe von Patientenunterlagen

Hiermit entbinde ich

Name, Vorname

Anschrift

alle Krankenhäuser und Ärzte, die mich im Zusammenhang mit

behandelt haben und noch behandeln, von der gesetzlichen Schweigepflicht gegenüber der

Krankenkasse

und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und erkläre gleichzeitig die Genehmigung zur Herausgabe der ärztlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Behandlung an die

Krankenkasse.

Weiterhin bin ich mit der Weiterleitung aller ärztlichen Unterlagen durch meine Krankenkasse an den zuständigen Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einverstanden.

Datum

Unterschrift

Gut zu wissen

- Für die Verjährung von Ansprüchen aus Behandlungsfehlern gilt die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren. Dabei beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Behandlungsfehler und sein Verursacher dem Geschädigten bekannt wurden.
- Die Schadenersatzansprüche der Versicherten haben Vorrang vor den Ansprüchen der Kasse. Der Anspruch eines Versicherten wird also durch den Schadenersatzanspruch der Kaufmännischen nicht beeinträchtigt.
- Die KKH darf vor Gericht nicht für den Versicherten tätig werden. Sie darf auch nicht die Anwalts- und Gerichtskosten für den Versicherten übernehmen.

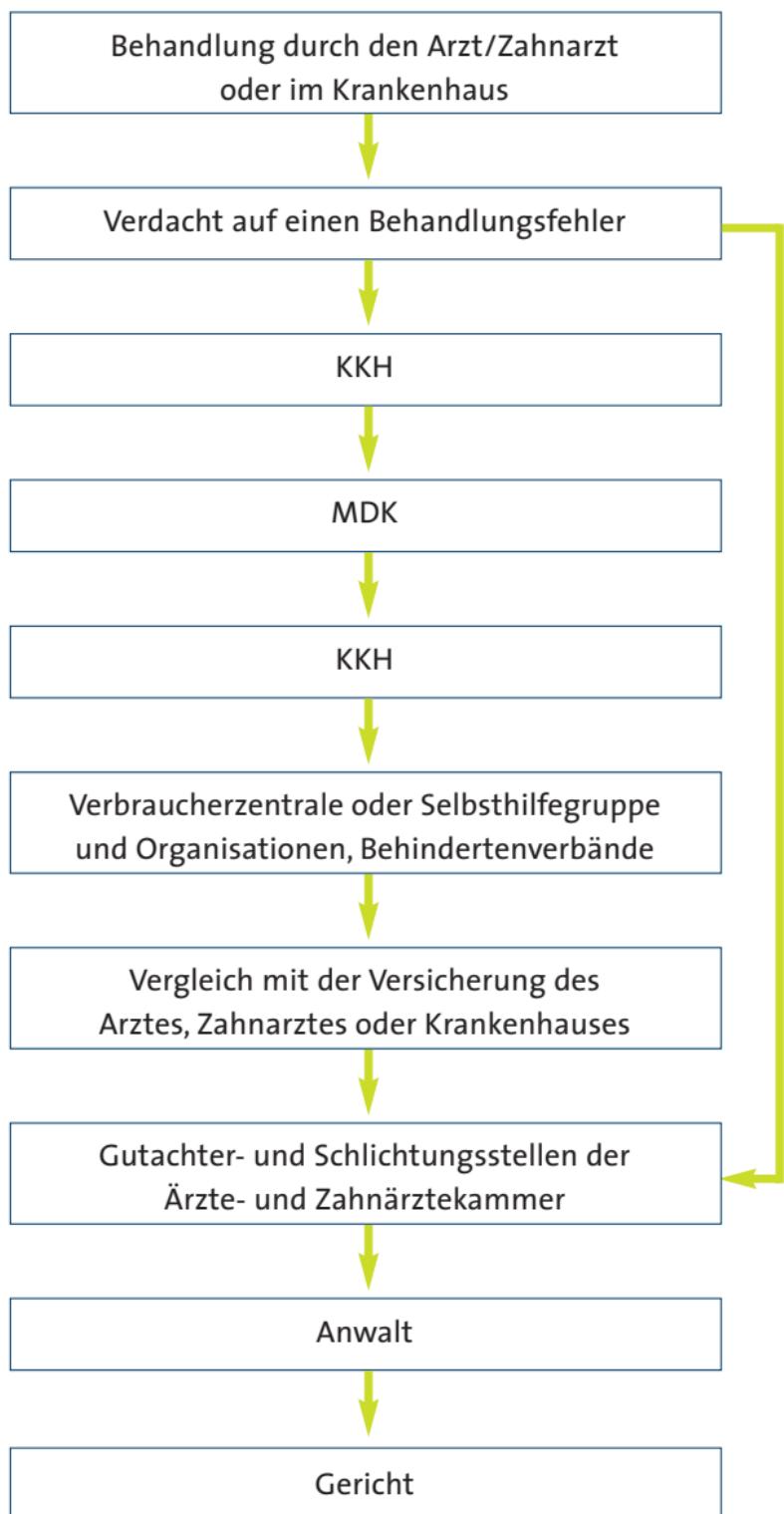
Aber ein Tipp: Die (private) Rechtsschutzversicherung übernimmt in den meisten Fällen diese Kosten.

Was tun bei einem Behandlungsfehler?

Checkliste

1. Mit dem Arzt sprechen, eine Vertrauensperson als Zeugen einbeziehen.
2. Gedächtnisprotokoll über die Behandlung, Behandlungstermine, mitbehandelnde Ärzte erstellen.
3. KKH einschalten.
4. Dokumentationen/Berichte über die ärztliche Behandlung und/oder Krankenhausaufenthalt beschaffen. (Der Patient hat das Recht, die ihn betreffenden Behandlungsunterlagen einzusehen und auf eigene Kosten Kopien erstellen zu lassen.)
5. Schlichtungsstelle bei der Ärzte-/Zahnärztekammer einschalten oder MDK-Gutachten erstellen lassen.
6. Schadenersatzklage, sofern möglich, einreichen.

Wegweiser über den Verfahrensablauf



An wen Sie sich wenden können

Ihr KKH-Servicezentrum berät Sie gern. Neben der Kaufmännischen erteilen auch folgende Organisationen Auskünfte:

Aktionskomitee Kind im Krankenhaus e.V.
Kirchstr. 34, 61440 Oberursel, Tel.: 06172 303600

Allgemeiner Patientenverband e.V.
Ludwig-Juppe-Weg 3b, 35039 Marburg, Tel.: 06421 64735

Arbeitskreis Kunstfehler in der Geburtshilfe e.V.
Münsterstr. 261, 44145 Dortmund, Tel.: 0231 525872

Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ e.V.
Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf, Tel.: 0211 310060

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg, Tel.: 06421 4910

Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.
Friedrichstr. 33, 35392 Gießen, Tel.: 0641 74503

Freie Wohlfahrtsverbände
vertreten durch den Deutschen Caritasverband e.V.
Hauptvertretung Berlin
Chausseestr. 128 a, 10115 Berlin, Tel.: 030 2844476

OMEGA - Mit dem Sterben leben e.V.
Mühlenstr. 6, 34346 Hannoversch-Münden, Tel.: 05541 4881

Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle
Albrecht-Achilles-Str. 65, 10709 Berlin, Tel.: 030 8926602

Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschland e.V.
Wurzerstr. 4 A, 53175 Bonn, Tel.: 0228 820930

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin, Tel.: 030 258000

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den Ärzte- und Zahnärztekammern sowie den Verbraucherzentralen.



KKH Kaufmännische Krankenkasse
Hauptverwaltung
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover
Tel. 0511 2802-0
Fax 0511 2802-2199
service@kkh.de
www.kkh.de